

Das Rathaus

Amtsblatt der Gemeinde Odenthal



Jahrgang 18

20.12.2013

Nummer 103



Blick auf Bülsberg.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wenn sich das Jahr kalendermäßig so langsam dem Ende entgegenneigt, kommt die Zeit, dass der ein oder andere Zeitgenosse sich rückbesinnt und das Jahr noch einmal Revue passieren lässt. Viele Dinge, die passierten, laufen dann noch einmal vor dem geistigen Auge ab. Manche Sachen haben sich besonders eingepägt. Ich weiß nun nicht, woran Sie spontan denken. Aber bei mir waren es die vielen Gespräche und Situationen, bei denen ich mit unseren ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde zusammenkommen durfte. Mir ist es sehr wichtig, das heutzutage nicht mehr alltägliche Engagement im Ehrenamt entsprechend zu würdigen. Wilhelm Busch schrieb, wahrscheinlich als Provokation gemeint, schon vor über einhundert Jahren zum Ehrenamtsgedanken: „Willst Du froh und glücklich leben, lass kein Ehrenamt Dir geben! – Willst Du nicht zu früh ins Grab, lehne jedes Amt gleich ab!“. Und gerade weil sie sich mit ihrer Arbeit in den Vereinen und Verbänden, den Netzwerken und verschiedenen Projekten für das Gemeinwohl freiwillig und unentgeltlich engagieren, kann mein Dankeschön an all unsere Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler nicht groß genug sein. Sie fördern den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Solidarität ganz bewusst. **Danke für Ihren Einsatz, die Kraft und die Zeit,**

die Sie für die Menschen in der Gemeinde Odenthal investieren. – Wir brauchen Ihr Engagement! Ich wünsche Ihnen von Herzen, dass Ihr Ehrenamt Sie weiterhin an positiven Lebenserfahrungen, einprägsamen Begegnungen und neuen Freundschaften bereichert.

Und doch ist es so, wie immer im Leben, dass sich positive und negative Dinge meist wechselseitig ergeben. Und da macht auch unsere Gemeinde keine Ausnahme. Seit dem Jahr 1996 bot das gemeindliche Amtsblatt mit bisher 102 Ausgaben den Bürgern, Vereinen und anderen nichtkommerziellen Institutionen eine für sie kostenlose Möglichkeit wissenswerte, informative, persönliche und aktuelle Beiträge der Odenthaler Bevölkerung zu präsentieren. Diese freiwillige Erweiterung des Informationsangebotes zusätzlich zu den vielen Pflichtveröffentlichungen, die die Kommune zu gewährleisten hat, erfreute sich durch seine Vielfalt großer Beliebtheit und wertete das „trockene Amtsblatt“ zu einem gern gelesenen und beachteten Medium in Odenthal auf. Der Aufwand, welcher dafür in der Gemeindeverwaltung bisher betrieben wurde, ist nicht zu unterschätzen und genauso beachtenswert wie das allseits geschätzte Produkt dieser Arbeit: ein interessantes und lesenswertes Amtsblatt! Aufgrund von

Kostendruck sind seit einiger Zeit alle freiwilligen Aufgaben auf dem ständigen politischen Prüfstand. Die vakant gewordene Stelle des Mitarbeiters für Tourismus, Wirtschaftsförderung und Öffentlichkeitsarbeit, der auch das Amts-

Fortsetzung S. 2

■ Amtsblatt Termine 2014

Das Amtsblatt „Das Rathaus“ erscheint in 2014 voraussichtlich an folgendem Termin:

Erscheinungstag	Abgabeschluss
07.03.2014	13.02.2014
25.04.2014	03.04.2014
04.07.2014	12.06.2014
31.10.2014	09.10.2014
18.12.2014	27.11.2014

Ansprechpartner:
Andreas Halfmann, Rathaus,
(0 22 02) 710-110
Amtsblatt@odenthal.de

Inhalt

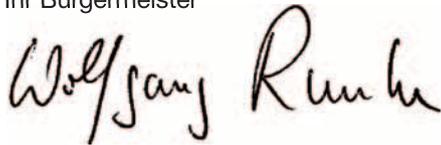
- **Rat und Verwaltung** S. 2
- **Bekanntmachungen** S. 6
- **Gymnasium Odenthal** S. 10

blatt betreut hatte, wird zurzeit aufgrund eines Ratsbeschlusses nicht neu besetzt!

Für das Amtsblatt „Das Rathaus“ bedeutet das, dass die Mitarbeiter der Gemeinde die bei der Bürgerschaft beliebten Teile des Vereinswesens und den Veranstaltungskalender zurzeit leider nicht mehr entsprechend betreuen können, da ich auf die ohnehin sehr dünne Personaldecke ausschließlich Aufgaben, zu denen die Gemeinde rechtlich oder vertraglich verpflichtet ist, verteilen kann. Ab dieser Ausgabe muss somit erstmalig auf die Veröffentlichung der Vereinsnachrichten, des Wirtschaftsteiles und des Veranstaltungskalenders verzichtet werden. Neben den amtlichen Bekanntmachungen und Hinweisen kann nur der Seitenanteil für das Schulzentrum Odenthal in der gewohnten Weise beibehalten werden.

Doch zu guter Letzt wünsche ich Ihnen und Ihren Familien zum bevorstehenden Weihnachtsfest die Erfüllung des einen oder anderen Wunsches, Gesundheit und einen guten Übergang in das Jahr 2014. – Vielleicht wäre es ja ein guter Vorsatz für 2014, wenn Sie noch nicht im Ehrenamt aktiv sind und etwas Zeit für die Menschen in Odenthal übrig hätten, sich mit unserer Ehrenamtsbörse in Verbindung zu setzen. Näheres dazu finden Sie im Internet unter www.eab-odenthal.de.

Alles Gute wünscht Ihnen
Ihr Bürgermeister



Wolfgang Roeske

Rat und Verwaltung

■ Informationen aus dem Bürgerbüro

Feuerwerk

In letzter Zeit erreichen das Ordnungsamt immer mehr Klagen über nächtliche Ruhestörungen durch das Abbrennen von Feuerwerken.

Generell ist das Abbrennen von Feuerwerken zwischen dem 2. Januar und dem 30. Dezember eines jeden Jahres verboten. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Hochzeit) kann Ihnen die Ordnungsbehörde jedoch auf Antrag eine Genehmigung zum Erwerb und Abbrennen eines Feuerwerks der Klasse II erteilen. Nähere Informationen zum Antragsverfahren erhalten Sie auf unserer Homepage oder direkt beim Ordnungsamt.

Wer ein Feuerwerk jedoch ohne die erforderliche Genehmigung abbrennt, handelt ordnungswidrig.

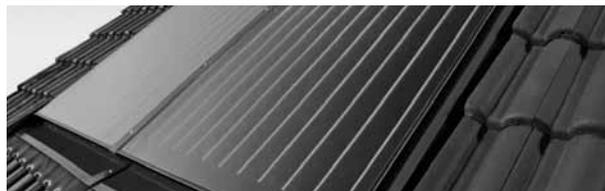
Die Ordnungsbehörde wird aufgrund der eingehenden Beschwerden Ermittlungen durchführen und festgestellte Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen ahnden.

Verbrennen pflanzlicher Abfälle

Das Verbrennen von Schlagabraum, Baum- und Heckenschnitt sowie von sonstigen pflanzlichen Abfällen ist unter den folgenden Auflagen gestattet:

- Die pflanzlichen Abfälle dürfen nur verbrannt werden, wenn diese nicht über die städtische bzw. gemeindliche Biomüll- bzw. Grünabfallsorgung verwertet werden können bzw. wenn dies nur mit einem unverhältnismäßig und unangemessenem Aufwand möglich wäre.
- Der Schlagabraum, der Baum- und Heckenschnitt sowie die sonstigen pflanzlichen Abfälle dürfen nur auf dem Grundstück verbrannt werden, auf dem sie angefallen sind. Der Begriff Grundstück bezieht sich hier nicht nur auf eine parzellenscharfe Flurstücksabgrenzung sondern auch auf im Zusammenhang befindliche Flurstücke.
- Das beabsichtigte Verbrennen ist mind. 2 Tage zuvor beim Ordnungsamt der Gemeinde Odenthal, Tel. (02202) 710-131, anzuzeigen.
- Die Kreisleitstelle der Feuerwehr ist unmittelbar vor dem Verbrennungsbeginn unter Angabe des Verbrennungszeitraums zu informieren, Tel. (02202) 238-0.
- Die pflanzlichen Abfälle müssen zu einem Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen sollen eine Höhe von 2,00 m und einen Durchmesser von 5,00 m nicht überschreiten.
- Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen
 - 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
- Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von pflanzlichen Abfällen und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
- Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
- Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem Wind unverzüglich zu löschen.

UDO TANG HEIZUNG
SANITÄR
ELEKTRIK



UDO TANG, DIPL.-ING.
SCHLINGHOFENER STR. 39-41, 51519 ODENTHAL
TEL 02174 45 47, FAX 02174 4 12 48
MAIL@UDOTANG.DE, WWW.UDOTANG.DE

- Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Diese dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
- Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
- Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Haufen Unterschlupf suchen.
- Das Verbrennen ist ausschließlich in der Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Mai und vom 01. Oktober bis zum 31. Dezember zulässig. An Sonn- und Feiertagen darf nicht verbrannt werden.

Kontakt:

Ordnungsamt der Gemeinde Odenthal
Herr Michael Erker
Bergisch Gladbacher Str. 2
51519 Odenthal
Tel.: 0 22 02 / 710 -131
Fax: 0 22 02 / 710 - 194
E-Mail: erker@odenthal.de

■ Winterdienst / Schneeräumpflicht

Zur Straßenreinigung gehört auch die Winterwartung.

Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Dabei gelten folgende Maßnahmen:

- Alle Anlieger haben die Gehwege in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite vom Schnee freizuhalten. Das gilt auch, wenn der Gehweg nicht erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt ist (sog. Mischverkehrsflächen). Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerüberwege mit abstumpfen Stoffen (Asche, Granulat, Sand etc.) zu bestreuen.
- Streusalz soll wegen der umweltschädlichen Wirkung nur dann verwendet werden, wenn das Bestreuen mit abstumpfen Stoffen nicht zur ausreichenden Beseitigung der Eis- und Schneeglätte führt.
- In der Zeit von 07.00 - 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.



Patenschaft für Kinderspielplatz

24 Kinderspielplätze in Odenthal benötigen Ihre Unterstützung.

Der Zustand der Odenthal Kinderspielplätze muss verbessert werden, so die Forderung des Odenthaler Jugendparlamentes. Dazu sind regelmäßige Inspektionen erforderlich, die durch Spielplatzpaten übernommen werden sollen.

Ihre Aufgabe:

- Sie besuchen „Ihren Spielplatz“ 1 – 2 mal pro Woche
- Sie achten auf Scherben, gefährliche Gegenstände, Müll im Sand und auf der Wiese.
- Sie inspizieren den Zustand der Spielgeräte auf Splitter, herausragende Nägel, andere Mängel
- Sie informieren die Gemeindeverwaltung über Ihre Beobachtungen, gerne auch per Foto (Handy)

Willkommen sind alle Spaziergänger mit und ohne Hund, Eltern, Großeltern, Tanten, Onkel, Schulklassen, Jugendgruppen

Wir freuen uns auf Sie!

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Frau Mömerzheim, Gemeindeverwaltung, Tel. Nr. 02202-710 155 oder über unsere Homepage www.eab-odenthal.de



- An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee frei zu halten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

In Odenthal werden Fahrbahnen grundsätzlich vom gemeindlichen Bauhof geräumt. In einigen Bereichen wurde allerdings die Räum- und Streupflicht auf die Anlieger übertragen.

Ob Ihre Straße zu diesem Bereich gehört, erfahren Sie bei der Gemeindeverwaltung unter Tel. (02202) 710 161 bei Frau Gorys oder auf der Homepage der Gemeinde unter www.odenthal.de in der Rubrik „Rat & Verwaltung“ im Abschnitt „Ortsrecht/Satzungen“ unter Nr. 70-2 Straßenreinigungssatzung und Nr. 70-2-1 Straßenverzeichnis.

■ Essen auf Rädern Odenthal sucht Helfer

Seit nunmehr über 30 Jahren existiert die ehrenamtliche Organisation „Essen

auf Rädern“ in Odenthal. In vier Fahrbezirken wird montags bis freitags an rund 50 Essensnehmer eine warme Mahlzeit ausgeliefert. Hierfür sind täglich vormittags 4 Fahrer sowie eine Kraft für die Essenszubereitung und Verteilung auf die einzelnen Gebiete für jeweils 1,5-2 Stunden im Einsatz.

Für diese Tätigkeiten suchen wir Personen, die Zeit und Lust haben mit dem eigenen PKW einmal wöchentlich (oder auch sporadisch nach Absprache) tätig zu werden. Wenn Sie Interesse haben uns zu unterstützen, melden Sie sich bitte unter der nachstehenden Rufnummer – wir freuen uns über Ihren Anruf!

Kontakt:

Frau Elvira Werheid, Tel. 02202-70104;
E-Mail: Elvira.Werheid@Web.de

■ Abfallentsorgung – Hinweise und Änderungen

Abfallkalender 2014

Mit diesem Amtsblatt wird gleichzeitig der Abfallkalender 2014 allen Haushal-

ten zugestellt. In diesem Abfallkalender finden Sie alle wichtigen Informationen über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Odenthal. Außerdem ist der Gutschein für den Bezug der Gelben Säcke beigelegt sowie Karten für die Anmeldung der zu entsorgenden großen Elektro-Geräte.

Neu ist die Regelung der Sperrmüllabfuhr im Jahr 2014:

Im Jahr 2014 wird der Sperrmüll testweise ausnahmslos auf Anmeldung abgefahren. Hierzu bedienen Sie sich bitte der im Abfallkalender beigelegten Postkarte. Anmeldungen können auch telefonisch unter der Telefon-Nr. 02202 / 710 126 erfolgen. Der Abfuhrtermin wird Ihnen dann von der Gemeinde schriftlich oder telefonisch mitgeteilt.

Die Abholung von brauner und weißer Ware wird ebenfalls – wie bisher – ausnahmslos nach Anmeldung durchgeführt. Nähere Informationen finden Sie im Abfallkalender – Seite 3 –. Die Abfuhr-Termine entnehmen Sie bitte ebenfalls dem Abfallkalender.

Sie finden den Abfallkalender auch im Internet unter: www.odenthal.de → Bür-

ger → Rathaus → Behördenlotse → Abfallkalender.

Hinsichtlich der Abfallbeseitigungs- und sonstigen Gebühren verweist die Gemeinde Odenthal auf die Bekanntmachung der ab 01.01.2014 geltenden 13. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung, die ebenfalls in diesem Amtsblatt veröffentlicht ist.

■ Wohnung zu vermieten

Die Gemeinde Odenthal vermietet ab 01.03.2014 (evtl. früher) eine Wohnung in Odenthal-Neschen, Michaelshöhe 33, 1. Obergeschoss, bestehend aus:

2 Zimmern, Küche, Diele, Bad, Balkon, Kellerraum. Wohnfläche: 50,91 m².
Grundmiete: 227,06 € zuzüglich Nebenkosten von zurzeit 150,00 €.

Für die Wohnung ist ein Wohnberechtigungsschein erforderlich.

Interessenten melden sich bitte bei der Gemeindeverwaltung Odenthal, Geschäftsbereich III, Altenberger-Dom-Str. 29, Frau Ramin, Tel. 02202 / 710 162.

Straßen-Kehrtermine für das Jahr 2014 in den Bezirken I - IV in Odenthal

Kehrbezirk I jeden 1. Mittwoch im Monat	Kehrbezirk II jeden 2. Mittwoch im Monat	Kehrbezirk III jeden 3. Mittwoch im Monat	Kehrbezirk IV jeden 4. Mittwoch im Monat
Donnerstag, 02.01.2014	08.01.14	15.01.14	22.01.14
05.02.14	12.02.14	19.02.14	26.02.14
05.03.14	12.03.14	19.03.14	26.03.14
02.04.14	09.04.14	16.04.14	23.04.14
07.05.14	14.05.14	21.05.14	28.05.14
04.06.14	11.06.14	18.06.14	25.06.14
02.07.14	09.07.14	16.07.14	23.07.14
06.08.14	13.08.14	20.08.14	27.08.14
03.09.14	10.09.14	17.09.14	24.09.14
01.10.14	08.10.14	15.10.14	22.10.14
05.11.14	12.11.14	19.11.14	26.11.14
03.12.14	10.12.14	17.12.14	Dienstag, 23.12.2014

Kehrbezirk I : Eikamp, Scheuren, Neschen, Steinhaus
Kehrbezirk II : Odenthal, Osenau, Altenberg
Kehrbezirk III : Voiswinkel, Hahnenberg
Kehrbezirk IV : Glöbusch, Erberich, Blecher

Die Anwohner werden gebeten, an den Kehrterminen ihre Fahrzeuge nicht am Fahrbahnrand abzustellen.

■ Sicherheitsüberprüfung von Wohnungen über 8 m Höhe

Der Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Bauaufsicht teilt folgendes mit: Die Sicherheit von Bewohnern, die in Häusern leben mit Aufenthaltsräumen, deren Fensterbrüstungen mehr als 8 m über Geländeoberfläche liegen, steht im Mittelpunkt einer Überprüfung der Bauaufsicht des Rheinisch-Bergischen Kreises in Odenthal. Kontrolliert wird, ob die Feuerwehr im Notfall die Menschen über eine Außenleiter retten kann. Der Rheinisch-Bergische Kreis bittet daher Eigentümer und Mieter, die Überprüfung zu ermöglichen.

■ Eine neue Bereicherung in der Gemeinde – Trostwald Odenthal

Seit Sommer 2013 freut sich das Team des Trostwald Odenthal, den Mitbürgerinnen und Mitbürgern in Odenthal und der Region einen wunderschön gelegenen Begräbniswald bieten zu können.

Im Trostwald Odenthal finden alle, die für sich selbst vorsorglich eine letzte Ruhestätte suchen, oder als trauernde Angehörige nach einem Urnenplatz für ihre Verstorbenen Ausschau halten, eine ideale Begräbnisstätte.

Der Trostwald Odenthal liegt verkehrsgünstig an der Scheurener Straße, oberhalb von Odenthal in unmittelbarer Nähe des Friedhofes Selbach. Parkplätze stehen allen Besuchern des Trostwaldes am Friedhof Selbach zur Verfügung. Ein Fußweg führt von dort hinunter in den Trostwald, vorbei an Weiden mit einem unvergleichlich schönen Blick auf Odenthal, in dessen Mitte der Kirchturm der Pfarrkirche St. Pankratius dem Besucher einen idyllischen Anblick bietet.

Der Trostwald wird von dem Waldeigentümer Hubertus Prinz zu Sayn-Wittgenstein in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Odenthal als Friedhofsträger betrieben. In dem Wald, der sich seit mehr als 600 Jahren in Familienbesitz befindet, findet die Asche Verstorbener unter Bäumen ihre letzte Ruhe. Doch

auch nach dem Ablauf der Ruhefrist von bis zu 99 Jahren verbleibt die Asche an ihrem Begräbnisplatz. Namenstafeln weisen auf die Gräber hin. Am 10. Dezember 2013 wird der Trostwald als christlicher Friedhof im Rahmen einer ökumenischen Feier von den Pfarrern der katholischen und evangelischen Kirchengemeinde gesegnet.

Im Trostwald, der nicht vom restlichen Wald abgegrenzt ist, zeigt eine Informationstafel die Lage der einzelnen Baumgruppen, die zu dem Begräbniswald gehören. Anhand der Prospekte oder durch Führungen mit dem Trostwaldförster kann man sich über die verschiedenen Baumarten, deren Lage und die unterschiedlichen Preise informieren. Darüber hinaus bieten wir Informationen auf unserer Homepage: www.trostwald.de

Für Informationen und Terminabsprachen kann sich jeder gerne an unsere Mitarbeiterinnen oder den Trostwaldförster im Trostwaldbüro telefonisch unter 02202/983130 oder per Mail info@trostwald.de wenden.

Petra Kehren, Trostwald Odenthal

■ Neue Kurse der VHS Bergisch Gladbach in Odenthal

Am 10. Februar 2014 beginnt das Frühjahrssemester und endet am 06. Juli 2014.

In der Gemeinde Odenthal gibt es wieder mehr als 20 Kurse und Veranstaltungen in den Bereichen: Freies Malen, Keramik, Fotografie, Zuschneiden und Nähen, Autogenes Training, Progressive Muskelentspannung, Wirbelsäulengymnastik, Pilates, EDV und Italienisch. Die neuen Kurse Qigong, Taijiquan und Fitnessgymnastik wurden begeistert angenommen.

Das Kursangebot für Odenthal konnte in den letzten Jahren erweitert werden. Und so haben sich auch die Teilnehmerzahlen erfreulich entwickelt.

2012 fanden 55 Veranstaltungen statt, mit 1076 Unterrichtsstunden und 574 Teilnehmern.

Die Frühjahrsprogramme liegen dieser Rathaus-Ausgabe bei, wer weitere Exemplare benötigt, erhält sie im Bürgerbüro.

Beratungstermine:

EDV

Informationen über Kursstruktur, Inhalte und Abschlussmöglichkeiten für EDV Kurse, Erläuterungen von Zugangs- und Einstiegsmöglichkeiten erhalten Sie nach tel. Vereinbarung unter 02202-142268.

Sprachen

Die persönliche telefonische Beratung für die Sprachkurse bitte vorher mit den pädagogischen MitarbeiterInnen vereinbaren (02202-142488 oder 02202-142279).



Ein Blick in den Trostwald.

Sie können sich per Anmeldekarte oder per Internet unter www.vhs-gl.de anmelden oder verschenken Sie einen Gutschein. Für Fragen steht Ihnen die VHS jederzeit gerne unter Tel. 02202-142263 zur Verfügung oder Frau Di Lieto 02174-4264, E-Mail: di.lieto@vhs-gl.de.

Auch Anregungen für neue Kurse nimmt Frau Di Lieto als Ansprechpartnerin der VHS gerne entgegen.

Bekanntmachungen

■ 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Odenthal vom 11.12.2013

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung und des zur Zeit gültigen Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) sowie den §§ 3 und 4 des zur Zeit geltenden Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 10.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Straßenverzeichnis nach § 2 Abs. 1 der Satzung wird gemäß der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, geändert bzw. ergänzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

Impressum

Auflage: 7.200 Exemplare

Herausgeber

und verantwortlich: Bürgermeister
Wolfgang Roeske
Altenberger-Dom-Straße 31
51519 Odenthal

Gesamtausführung: www.ics-druck.de

Das Amtsblatt wird im Gemeindegebiet Odenthal an alle Haushalte kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind bei der
Gemeindeverwaltung, Altenberger-Dom-Str. 31,
51519 Odenthal, kostenlos erhältlich.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Die vorstehende zweite Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren durch die Gemeinde Odenthal vom 11.12.2013 wird hiermit in vollem Wortlaut im Amtsblatt „Das Rathaus“ bekannt gemacht.

Odenthal, den 20.12.2013

Der Bürgermeister

gez.:

Roeske

■ Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Odenthal vom 11.12.2013

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LABfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung vom 10.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 15 – Häufigkeit und Zeit der Leerung/Abfuhr –

Satz 1 des Abs. 3 wie folgt geändert:
Der graue Abfallbehälter mit braunem Deckel für Biomüll wird in der Zeit vom 01.05. bis 31.10. wöchentlich entleert (Sommerleerung).

§ 16 – Sperrige Abfälle/Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräte –

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Sperrmüllabfuhr erfolgt nach schriftlicher Anmeldung (Kartenanmeldung) an die Gemeinde Odenthal.

Die Sperrmüllmenge ist auf eine haushaltsübliche Menge pro Abfuhr und Anmeldung begrenzt.

Der Abfuhrtermin wird dem Abfallbesitzer von der Gemeinde Odenthal schriftlich oder telefonisch mitgeteilt.

Die sperrigen Abfälle/der Sperrmüll müssen am genannten Abfuhrtermin am Fahrbahnrand zur Abholung bereitstellen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der zur Zeit geltenden Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Die vorstehende zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Odenthal wird hiermit in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Odenthal, den 11.12.2013

gez.:

Roeske

Bürgermeister

■ 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen – Entwässerungssatzung – in der Gemeinde Odenthal vom 11.12.2013

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des zur Zeit gültigen Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), den §§ 51 und 53 des zur Zeit geltenden Landeswassergesetzes – LWG – in Verbindung mit der zzt. gültigen Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 10.12.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **2,76 €**.

§ 2

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter bzw. von Bauteilen überdeckter und/oder befestigter Fläche i.S. des Abs. 1 beträgt **0,76 €**.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der zur Zeit geltenden Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Die vorstehende 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen – Entwässerungssatzung – in der Gemeinde Odenthal wird hiermit in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Odenthal, den 20.12.2013
gez.:
Roeske
Bürgermeister

■ 13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Odenthal vom 11.12.2013

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2,4 und 6 des zurzeit gültigen Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Odenthal vom 15.12.1999, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung vom 10.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 – Gebührensatz

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt
 - a) bei der haushaltsbezogenen zweiwöchentlichen Abfuhr für den
 - 60-l-grauen Restmüllbehälter 148,00 €
 - 80-l-grauen Restmüllbehälter 189,00 €
 - 120-l-grauen Restmüllbehälter 271,00 €
 - 240-l-grauen Restmüllbehälter 517,00 €
 - 1.100-l-grauen Restmüllbehälter 2.280,00 €
 - b) bei der haushaltsbezogenen vierwöchentlichen Abfuhr für den
 - 60-l-grauen Restmüllbehälter 87,00 €
 - 80-l-grauen Restmüllbehälter 108,00 €
 - c) bei der gewerblichen wöchentlichen Leerung ohne Sondermüll für den
 - 80-l-grauen Restmüllbehälter 345,00 €
 - 120-l-grauen Restmüllbehälter 505,00 €
 - 240-l-grauen Restmüllbehälter 985,00 €
 - 1.100-l-grauen Restmüllbehälter 4.425,00 €
 - 2.500-l-grauen Restmüllbehälter 10.025,00 €
 - 5.000-l-grauen Restmüllbehälter 20.025,00 €
 - d) bei der gewerblichen zweiwöchentlichen Leerung ohne Sondermüll für den
 - 60-l-grauen Restmüllbehälter 145,00 €
 - 80-l-grauen Restmüllbehälter 185,00 €
 - 120-l-grauen Restmüllbehälter 265,00 €

- 240-l-grauen Restmüllbehälter 505,00 €
- 1.100-l-grauen Restmüllbehälter 2.225,00 €
- 2.500-l-grauen Restmüllbehälter 5.025,00 €
- 5.000-l-grauen Restmüllbehälter 10.025,00 €

- e) bei der gewerblichen vierwöchentlichen Leerung ohne Sondermüll für den
 - 60-l-grauen Restmüllbehälter 85 00 €
 - 80-l-grauen Restmüllbehälter 105,00 €
- f) Die Gebühr für den 70 l blauen Restabfallsack beträgt 6,50 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der zurzeit geltenden Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Die vorstehende 13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Odenthal vom 11.12.2013 wird hiermit in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Odenthal, den 20.12.2013
gez.:
Roeske
Bürgermeister

■ Neunzehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 11.12.2013

Aufgrund der §§ 7 Abs.1 und 41 Abs.1, Satz 2, Bst. F und i der Gemeindeord-

nung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2,4 und 6 des zur Zeit gültigen Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Odenthal vom 25.03.1987 in der zzt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 10.12.2013 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1

§ 3 – Gebührensatz – erhält folgende Fassung:

Die Benutzergebühr beträgt für die Entsorgung von

- a) abflusslosen Gruben
15,78 Euro/m³ Frischwasser inklusive Transport
- b) Belebungsanlagen
1,54 Euro/m³ Frischwasser inklusive Transport.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gemäß § 7 Abs.6 GO NW
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der zur Zeit geltenden Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Die vorstehende 19. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Odenthal wird hiermit in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Odenthal den 20.12.2013

gez.:

Roeske

Bürgermeister

■ **Allgemeinverfügung über das Verbot des Mitführens, Benutzens und des Verkaufs von Glas- und anderen Getränkebehältnissen an Weiberfastnacht**

Hiermit wird gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in den jeweils gültigen Fassungen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Jeweils für Weiberfastnacht ist im unter Nummer 2 näher festgelegten Bereich der Gemeinde Odenthal, Ortsteil Voiswinkel in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 18.30 Uhr das Mitführen, die Benutzung und der Verkauf von Glasbehältnissen, das heißt alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie zum Beispiel Flaschen und Gläser), außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt. Dasselbe gilt für Getränkebehältnisse aus anderen Materialien, wenn diese ein Volumen von 0,50 Litern übersteigen. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen entsprechender Getränkebehältnisse durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung bei sich führen oder als Zulieferer für die innerhalb des definierten Bereichs ansässigen Gewerbebetriebe oder Privathaushalte tätig sind.
2. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die Odenthaler Straße von der Hausnummer 68 a (vor der Einmündung zur Küchenberger Straße) und der Hausnummer 19 (hinter der Einmündung zu Im Sonnenberg). Auf der St.-Engelbert-Str. vom Kreuzungsbereich Odenthaler Str. bis zur Kreuzung Kirchweg. Das Verbot erstreckt sich auf die alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (Verkehrsflächen) unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere: Straßen, Fahrbahnen einschließlich der Geh- und Radwege; Plätze, einschließlich Stellflächen und Parkplätze für Fahrzeuge; Seiten- und Sicherheitsstreifen; Treppen und Rampen, einschließlich Treppen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind; Ein- und Aufbauten der Verkehrsflächen, insbesondere Lichtzeichenanlagen, Ruhebänke, Bushaltestellen, Toiletteneinrichtungen, Abfall- und Wertstoffsammelbehälter. Der Geltungsbereich des Verbots ist der anliegenden Karte zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

3. Bei Zuwiderhandlung gegen die Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung drohe ich für jeden Fall des Mitführens, Benutzens oder Verkauf eines Glasbehältnisses ein Zwangsgeld in Höhe von 35 Euro je Glasbehältnis an. Dasselbe gilt für Getränkebehältnisse aus anderen Materialien, wenn diese ein Volumen von 0,50 Liter übersteigen. Für den Fall, dass das/ die Glasbehältnis(se) daraufhin nicht aus der Verbotszone entfernt wird/ werden, drohe ich das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme des mitgeführten Glasbehältnisses bzw. der mitgeführten Glasbehältnisse an.
4. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGo) angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Am Weiberfastnachttag wird im Ortsteil Voiswinkel als Höhepunkt des Straßenkarneval der traditionelle Karnevalszug stattfinden. Dieser wird, durch seine Bekanntheit und Beliebtheit von sehr vielen, insbesondere jugendlichen Personen aus Odenthal und den umliegenden Städten und Gemeinden besucht. Zum Feiern gehört dabei auch regelmäßig der Konsum von alkoholfreien Getränken und alkoholischen Getränken. Die Beobachtungen von Polizei und Ordnungsbehörde der Gemeinde Odenthal haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die Feiernden nicht nur an den vorhandenen Verkaufsständen ihre Getränke kaufen. Viele bringen sich die Getränke in Glasflaschen mit bzw. kaufen sich in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften Getränke und konsumieren diese dann vor Ort. Die leeren Flaschen werden dann meist nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der entsorgten Flaschen werden die Glasbehältnisse zu Stolperfallen. Die Flaschen werden bewusst und auch versehentlich weggetreten und zersplittert. Überdies wurde vermehrt versucht mit den Glasbehältnissen die Reifen der vorbeifahrenen Karnevalswagen zu zerstören. Die Reste der Glasflaschen und Scherben wuchsen in den vergangenen Jahren kontinuierlich rasant an. Sie werden zu Stolperfallen, verursachen Verletzungen, werden bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt und können schließlich bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Hilfsdiensten, des Ordnungsdienstes sowie der Abfallentsorgung zu Reifenschäden führen.

Insbesondere drohende Reifenschäden an Fahrzeugen für den Rettungsdienst stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, da ggfls. akute, lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden können.

Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholenuss bei diesen Veranstaltungen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen. Nach den Erkenntnissen der Polizei und der Ordnungsbehörde ist die Hemmschwelle eine Flasche bzw. ein Glas als Wurfgeschoss gegen die Zugteilnehmer oder als Schlagwaffe zu verwenden, in der letzten Zeit deutlich gesunken.

Bis einschließlich 2010 ging dies einher mit einem großen Müllproblem, insbesondere bei Getränkeflaschen, -dosen und Gläsern. Der Bereich um die Kreuzung Odenthaler Str. und St.-Engelbert-Str. war regelmäßig, schon nach kurzer Zeit von einem Scherbenmeer übersät.

Auch eine zügige Reinigung durch die beauftragten Abfallentsorger ist bedingt durch die Menge der entsorgten Glasbehältnisse nicht möglich.

Die Kräfte der Polizei, des Ordnungsamtes sowie der Hilfsorganisationen wurden in den letzten Jahren erheblich verstärkt. Sie reichen jedoch nicht aus, um die Gefahr, die von den Glasbehältnissen und den damit verbundenen Scherben ausgeht, zu bannen oder zumindest auf ein hinzunehmendes Maß zu reduzieren.

Der bundesweit zu beobachtende Trend der Aufweichung von moralischen und ethischen Werten und dem damit einhergehenden Niveauverlust bis hin zur spontanen Bedürfnisbefriedigung und Rücksichtslosigkeit zeigt sich mit all seinen negativen Begleiterscheinungen auch im Voiswinkeler Straßenkarneval.

Im einzelnen:

Zu Ziffer 1:

Nach § 14 Abs. 1 OBG NRW können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Glasverbot ist ein geeignetes Mittel zur entsprechenden Gefahrenabwehr. Es steht auch kein milderes Mittel zur Verfügung, mit dem der gleiche Erfolg erreicht werden könnte.

Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass unbefugterweise Glasbehältnisse in das Verbotsgelände zum dortigen Verbrauch gelangen. Es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen. Der Nachteil für die Besucher und der angestrebte Erfolg stehen in einem vertretbaren Verhältnis zueinander. Der Schutz der Rechtsgüter der

Feiernden, der Ordnungskräfte sowie der Anwohner und Zugteilnehmer, speziell deren Gesundheit, ist ungleich wichtiger als der Nachteil, in einem abgegrenzten räumlichen Bereich keine bestimmten Getränkebehältnisse mit sich führen zu dürfen.

Unter Beachtung des Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG NRW) sind die Ausnahmen für die Verwendung im häuslichen Bereich oder einer notwendigen Zulieferung aufgenommen. Damit soll eine ausreichende Versorgung der Privathaushalte und der Gewerbetreibenden sichergestellt sein. Ebenso wird so eine Benachteiligung der im Bereich liegenden Gewerbetreibenden ausgeschlossen.

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht gezielt den in den letzten Jahren eruierten Gefahrenzeiten, die durch Glas und Glasscherben entstehen.

Zu Ziffer 2:

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordnete Maßnahme auf Bereiche, die sich in den vergangenen Jahren als durch Glasscherben besonders gefährlich herauskristallisiert haben.

Die Grenzen des Geltungsbereichs werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei und der Ordnungsbehörde für erforderlich gehalten.

Der räumliche Geltungsbereich entspricht den in der Vergangenheit als konfliktträchtig aufgefallenen Bereichen.

Zu Ziffer 3:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55.60.62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen- VwVG NRW. Fortsetzung S. 12



Karnevalsumzug in Oberodenthal Freiwillige Helfer

Das Festkomitee der Karnevalsfreunde Övver Ohnder sucht 3 Helfer beim Karnevalsumzug.

Wann: 01. März 2014 zwischen 14:00 und 18:00 Uhr

Aufgabe: Absperrungsbarken auf die Straße ziehen und Autofahrern eine Umleitung empfehlen

Wo: Kreuzung Peter-Hecker-Straße – Scheurener Straße
Kreuzung Neschener Straße – Scheurener Straße
Fischteiche Altenberg – Abzweig Bülsberg

Die Helfer sind während ihres Einsatzes Haftpflicht versichert. In einem gesonderten Termin werden Sie in Ihre Aufgabe durch den Zugleiter, Herrn Frank Höller, eingewiesen und detailliert informiert.

Bitte melden Sie sich bei Frau Mömerzheim,
Gemeindeverwaltung, Tel. Nr. 02202-710 155 oder über unsere
Homepage www.eab-odenthal.de

Ihr Team der Odenthaler EhrenAmtsBörse

Liebe Odenthalerinnen und Odenthaler!

Das Jahr geht bereits dem Ende entgegen, aber bei uns am Schulzentrum geht es gerade gar nicht besinnlich zu. Im Gegenteil – alle sind in Bewegung: HUGO hat bei uns Einzug gehalten, Alice macht sich auf ins Wunderland, SchülerInnen aus Finnland und ein Lehrer aus Irland sind bei uns zu Gast und Prof. Schirp aus Münster nimmt uns mit auf eine Reise in unser Gehirn. Wir von pr@go wünschen Ihnen frohe Weihnachtstage, einen glücklichen Rutsch und ein sehr gutes Jahr 2014. Bitte halten Sie uns die Treue! *Ihr Redaktionsteam*

Vorgestellt...

Känguruse auf Mission

HUGO stellt sich vor



HUGO

Das Maskottchen des Projekts: Ein Fantasietier bestehend aus Känguru, Hase, Fuchs...

Es steht wieder eine Aufführung der SchülerInnen des Gymnasiums an, doch die Klassenkameraden denken sich „Na, und?“, sind also nicht wirklich interessiert und schauen sich die Darbietung gar nicht erst an? Dieses Szenario soll bald Geschichte sein: In diesem Schuljahr startete das Projekt „HUGO“ (Herausragendes im Unterricht am Gymnasium Odenthal), das von Initiator Frank Schaffrath, Latein- und Sportlehrer, zusammen mit dem Fachbereich Kultur ins Leben gerufen wurde. Zum einen soll HUGO den SchülerInnen von Beginn ihrer Schulzeit an die Angst nehmen, etwas Erlerntes vorzuführen, zum anderen soll es das Interesse wecken, Vorstellungen ihrer MitschülerInnen zu besuchen und sie so zu unterstützen. Zur Zeit wird das Projekt in zwei Veranstaltungen pro Halbjahr umgesetzt, bei denen SchülerInnen aus den fünften Klassen etwas aufführen, das im Unterricht entstanden und „nicht etwa extra einstudiert“ ist, wie Schaffrath unterstreicht. Am 11.10.2013 fand der erste HUGO in der Schulaula statt, der neben Aufführungen der FünftklässlerInnen auch Gastbeiträge aus den Klassen sechs und sieben beinhaltete. Zu Beginn der Veranstaltung betonte Frank Schaffrath, dass es eine große Leistung sei, oben auf der Bühne zu stehen, daher sollten die Darsteller niemals ausgelacht werden und ihnen die gleiche Aufmerksamkeit entgegen gebracht werden, die man sich selber wünsche. Das Konzept ging auf: Die Darbietungen waren jede für sich sehr kreativ und unterschiedlich: Es wurden Musikalisches, ein Sketch und selbst verfasste Geschichten über Traumschulen präsentiert, in denen „langweilige Fächer wie Mathe, Deutsch und Englisch“ nur Nebensache sind und Fußballtraining oder Pausen sowie das Erledigen der Hausaufgaben durch Roboter im Vordergrund stehen. Das Publikum zeigte sich vorbildlich: Es lauschte den Beiträgen, die ohne Mikrofon präsentiert wurden, konzentriert und klatschte nach dem Ende

einer jeden Vorstellung begeistert Beifall. Die Idee ist also in „zweierlei Hinsicht aufgegangen“, resümiert Frank Schaffrath: Zum einen hätten die Zuhörer mit Respekt und Begeisterung das Geschehen verfolgt und zum anderen seien die Darbietungen selbst sehr sehenswert gewesen. Auch die SchülerInnen sind begeistert: „Am Anfang war ich ein bisschen nervös vor der Aufführung. Es hat aber total Spaß gemacht“, berichtet eine Fünftklässlerin. Die erste HUGO-Präsentation war also ein voller Erfolg und wir hoffen, dass dies auch in Zukunft so bleibt, damit die SchülerInnen des GO kulturinteressiert werden und bleiben.

Katharina Nebel

Zurückgeblickt...

Junges Europa am GO

Kompaktkurs des LKs Sozialwissenschaften zum Thema Europa

Am Freitag, den 13.9.2013, fand in der Schule auf Initiative von Lehrer Wolfgang Steinhauer-Weingardt für den Leistungskurs SoWi der Q2 ein vierstündiger Kompaktkurs *Europa* statt. Kristina Opey und Thomas Leszke, beide Studenten, leiteten diesen Kurs im Auftrag der *Schwarzkopf Stiftung*, die durch Veranstaltungen dieser Art Jugendlichen die Geschichte und die Institutionen Europas sowie die Europawahl ein Stück näher bringen möchte. Der Kurs begann mit einem Spiel, in dem die SchülerInnen zu verschiedenen Multiple-Choice-Fragen kurz Stellung nehmen sollten. Die durch dieses Spiel aufgeworfenen Fragen wurden im Anschluss auf Karten für die spätere Fragerunde festgehalten, die das Ende der Veranstaltung bilden sollte. Es folgten drei Workshops, die die SchülerInnen arbeitsteilig bearbeiteten und deren Ergebnisse sie anschließend vorstellten. Der erste Workshop beschäftigte sich mit der Geschichte der EU, der zweite mit den verschiedenen Institutionen und der dritte mit der Europawahl. An die Präsentation des dritten Workshops, in der die Interessen der Parteien in einem nachgestellten Wahlkampf dargelegt worden waren, schloss sich eine nachgestellte Europapar-

lamentwahl an. In der Abschlussrunde klärten Kristina Opey und Thomas Leszke die zu Beginn festgehaltenen Fragen und schlossen den Kurs mit einer Evaluation: „Sehr nette Leute und informatives Material“, lautete das einhellige Feedback. Auch



Steinhauer-Weingardt ist zufrieden, „Junge Referenten, gutes Programm. So muss Schule sein.“

Karina Wiegmann

„Wie 'lernt' unser Gehirn?“

Renommierter Erziehungswissenschaftler mit neuesten Erkenntnissen am GO

Am 16.10.2013 besuchte Prof. Dr. Heinz Schirp, tätig an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, das GO. Mit im Gepäck hatte er einen interessanten und aufschlussreichen Vortrag zum menschlichen Gehirn. Er präsentierte neueste Erkenntnisse der neurobiologischen Forschung und ging der Frage auf den Grund, welche Bedingungen für eine gute Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen zu beachten seien. Als Ziel setzt sich Schirp,

dass seine Zuhörerschaft am Ende wisse, wie ‚gehirnfreundlich‘ nachhaltig gelernt werde und wie dieses praktisch umgesetzt werden könne. Zuerst einmal wurde geklärt, dass der Vergleich des Gehirnes mit einem Computer schlicht und einfach falsch sei. Das Gehirn sei ein sich selbst organisierendes System, es sei plastisch, entwickelt und verändert sich, zudem lerne es phasenhaft und nicht linear. Hieraus ergebe sich z.B., dass es nicht entscheidend ist, ob der Lehrer Gruppen oder Projektarbeiten machen lässt oder Frontalunterricht hält. Entscheidend ist, dass durch einen interaktiven Unterricht die Aufmerksamkeit der SchülerInnen erreicht wird. Zudem fördere ein anwendungsorientiertes Erlernen von Inhalten den Erhalt des Gelernten. Auch sei wichtig, dass SchülerInnen lernen, einmal Gelerntes zu rekonstruieren und in einem neuen Gesamtzusammenhang anwenden zu können. Eine positive Umgebung sowie ein gutes Selbstkonzept tragen ebenfalls zu effizientem Lernen bei. Schulleiterin Angelika Schmoll-Engels reflektierte nach dem Vortrag: „Ein sehr gelungener, spannender und aufschlussreicher Abend“. Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, können Sie weitere Ergebnisse und ausführlichere Darstellungen in Dr. Schirps Handouts nachlesen unter: <http://www.ganztag-nrw.de/tagungsdokumentationen/ganzlernernd-neue-lernzeitenkultur-in-der-schule-2013-10-16-17-18-19-2013.html>.

Leonie Stüttem

Angestrengt...

Die Keupstraße in Köln-Mühlheim

Dr. Prill Preis für Ravn Schütte

Jede gute Arbeit hat Lob verdient. Vor allem, wenn man sich, wie bei der Facharbeit in Stufe 11, über mehrere Monate hinweg mit dieser beschäftigt. Dass Ravn Schütte aber gleich so viel Lob erhält, damit hätte er selber nicht gerechnet. Seine Facharbeit zu dem Thema „Die Keupstraße in Köln / Mühlheim. Eine Untersuchung zur strukturwirtschaftlichen und sozialen Bedeutung eines türkisch geprägten Kölner Viertels“ schrieb er unter der Betreuung von Björn Kiefer im Fach Erdkunde. „Mein Opa arbeitete früher in der Keupstraße, ich kenne diese Straße also schon länger und fand sie schon immer sehr interessant, da sie für türkische, aber aufgrund des Strukturwandels mittlerweile

auch für deutsche Menschen eine besondere Bedeutung hat.“ Und genau dieses Interesse für die Straße half ihm, eine so gute Arbeit zu schreiben.

Kiefer empfahl

ihm, diese für den Dr.-Prill-Preis, einen Förderpreis für Erdkunde und Geographie, einzureichen. Mit Erfolg. Genau wie sein Lehrer war auch die Fachjury so sehr von der Facharbeit überzeugt, dass Ravn den ersten Platz belegte. Die Jury lobte seine Eigenständigkeit und fach-methodische Sorgfalt. So gab es für die Arbeit nicht nur eine Menge Lob und eine gute Note, sondern auch noch einen Atlas und Preisgeld. „Ich habe nicht mit einer Auszeichnung gerechnet, mich aber sehr gefreut. Die ganze Arbeit hat sich gelohnt“, resümiert Ravn. Wir gratulieren!

Gina-Lisa Staudt

Ausgeflogen...

Tervetuola! Herzlich Willkommen!

Rückaustausch der Finnen am GO

Nachdem eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern mit Tim Schneider und Christina Schowe im Mai 2013 nach Finnland ausgeflogen waren (wir berichteten), besuchten nun zwölf Finnen vom 23.-27.9. das GO. Die LehrerInnen Heike Heilig, Christina Schowe und Tim Schneider organisierten den Rückaustausch. Etwas verspätet landete die Maschine aus Finnland am Flughafen Köln-Bonn. Nach einer ersten Begrüßung ging es in die Gastfamilien, und ausgeruht starteten am nächsten Morgen alle mit einer Musikstunde zusammen mit musikbegeisterten LehrerInnen und SchülerInnen des GO in den Schultag (Foto). Mittwoch folgte dann ein Ausflug der finnischen Gastschüler nach Bonn, unter anderem ins Beethovenmuseum. Die

obligatorische Dombesichtigung in Köln fand am Donnerstag statt, gefolgt von einer Dombesteigung, von der auch die deut-



schen SchülerInnen nicht verschont blieben. In kleineren Gruppen durften anschließend alle einige Stunden Freizeit in der Stadt verbringen, bevor die Gruppe am Rhein entlang in Richtung Schokoladenmuseum aufbrach. Dort war das absolute Highlight natürlich der große Schokoladenbrunnen. Am Abend trafen sich die SchülerInnen im Q1 in Bergisch Gladbach wieder. Bei Getränken und in entspannter Atmosphäre fand der Austausch einen gelungenen Abschluss, bevor es am nächsten Morgen für die Finnen Abschied nehmen hieß. Alles in allem war es eine schöne Erfahrung, die Finnen wiederzusehen und eine tolle musikalische Zeit mit ihnen zu verbringen.

Anna Lenk & Karina Wiegmann

Ein Ire am GO

Fremdsprachenassistent Sean Carroll

Am Gymnasium Odenthal gab es vor kurzer Zeit einen interessanten Neuzugang, Sean Carroll, der neue Fremdsprachenassistent aus Irland, hat bei uns Quartier bezogen. Er ist da, um den SchülerInnen dabei zu helfen, ihr gesprochenes Englisch zu verbessern. Da er in Irland aufwuchs, spricht er Irisch und Englisch fließend und



auch sogar ein wenig Schottisch. Nicht zu vergessen sind natürlich die 12 Jahre, die er schon Deutsch lernt. Er kam nach Deutschland, um sein Deutsch noch weiter zu verbessern und es schließlich fließend zu beherrschen. Sean ist zum ersten Mal für eine längere Zeit im Ausland und findet momentan alles noch sehr neu und fremd. An das deutsche Essen und Bier hat er sich aber schon gewöhnt, auch die Städte findet er hier sehr schön. Nur das Wetter und die Pünktlichkeit der Züge findet er ausbaufähig, beides sei in Irland wesentlich besser. Auf die Frage, wie ihm das

Leben in Odenthal gefalle, erwiderte er, dass er es ein bisschen langweilig fände und dringend nach einer Wohnung in Köln suche. Leider ist sein Aufenthalt in Deutschland zeitlich begrenzt. Wenn er etwas aus seiner Heimat nach Deutschland bringen könnte, wäre es der irische Humor, den die Deutschen sehr mögen würden. Wir wünschen ihm noch eine schöne Zeit in Deutschland und hoffen darauf, dass es ihm weiterhin gut gefällt.

Chantal Würschinger & Kira Luitjens

Angezettelt

Alice in Odenthal

GO on Stage mit neuem Theaterprojekt

Es ist wieder soweit: Am 5., 6. und 7. Februar 2014 spielt die Theater-AG des GO unter Leitung von Frank Schaffrath ihr neues Stück „Alice 2.0“. Frei nach den Kinderbuchklassikern „Alice im Wunderland“ und „Alice hinter den Spiegeln“ von Lewis

Carroll zeigt sie eine neue Interpretation: Alice befindet sich im Bann des Wunderlands. Fasziniert erkundet sie „die neue Welt“ und begegnet dort skurrilen

Weggefährten sowie einigen Bösewichtern. In der Fremde versucht sie ihren Weg zu gehen, doch muss schnell feststellen, dass dies nicht so einfach ist. Am Ende liegen Freund und Feind nah beieinander, doch Alice wagt sich immer weiter in das Abenteuer... „Wenn wir uns fragen, was das Wunderland für die junge Generation ist, so landet man ganz schnell bei dem Thema Medien. Deren Einflüsse, Möglichkeiten wie Gefahren werden in unserer Inszenierung kritisch gegenübergestellt“, resümiert Frank Schaffrath. Viele unter Ihnen werden sich vielleicht denken: „Alice im Wunderland“, das kenn ich! Aber wie viele Seiten aus dem Buch haben Sie eigentlich wirklich gelesen? Also seien Sie gespannt und tauchen Sie mit ein in Alices Wunderland. Karten sind ab Januar 2014 im Sekretariat (Tel.: 02202 / 97670) und in den Pausen im PZ der Schule erhältlich.

Julia Schmid & Katharina Nebel



Termine auf einen Blick...

20.12.2013: Herzliche Einladung zum Weihnachtsgottesdienst von Realschule & Gymnasium im Altenberger Dom um 8.15 Uhr

21.12.2013: Weihnachtsferien ☺

5.2.2014: Premiere „Alice 2.0.“, weitere Vorstellungen am 6. und 7. jeweils um 19.30 Uhr im Forum.

Als mildestes Mittel wird bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1 verfügte Mitführungs- und Benutzungsverbot auf der Grundlage des § 60 VwVG NRW zunächst das Zwangsmittel des Zwangsgeldes angedroht. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist geeignet, den Willen der Pflichtigen zu beugen. Sie ist auch verhältnismäßig (§ 58 VwVG NRW), weil die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck steht.

Wenn daraufhin das Glasbehältnis nicht aus der Verbotszone entfernt wird, wird gemäß § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht (in der Reihenfolge der Zwangsmittel als zweites, § 63 Abs. 2 S. 2 VwVG NRW).

Gem. § 58 Absatz 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall, wenn das Zwangsgeld nicht zum entsprechenden Erfolg führt. Zweck des Mitführungs-, Benutzungs- und Verkaufsverbotes ist es, die am meisten frequentierten Bereiche von Glasgefäßen frei zu halten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt. Nur durch dieses Zwangsmittel kann wirksam verhindert werden, dass Glas in den oben aufgeführten Bereich der Odenthaler Str. und der St.-Engelbert-Str. des Ortsteils Voiswinkel gelangt und dort benutzt wird. Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs ist auch verhältnismäßig.

Die Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG NRW hier nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Mitführens und Benutzens von Glas etc.) erzwungen werden soll.

Zu Ziffer 4:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO- in der zurzeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus der Notwendigkeit der Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung abzuwarten wäre zum einen aufgrund der Gefahren für so bedeutende Individual - Schutzgüter wie Gesundheit und Leben; zum anderen aber auch wegen der Gewährleistung freier Zugänge für Polizei, Rettungs- und Ordnungskräfte nicht möglich. Das Schutzinteresse die-

ser Schutzgüter überwiegt in diesem Fall gegenüber einem Interesse eines Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein- Westfalen (ERVVO VG/FG NRW) erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so wird die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei Gericht eingegangen ist. Für den Fall, dass diese Frist durch das Verschulden eines Ihrer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Odenthal, den 21.11.2013
Gemeinde Odenthal
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Wolfgang Roeske
Bürgermeister

■ Amtliche Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 ist in der Ratsitzung am 10.12.2013 eingebracht worden.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen der Gemeinde Odenthal für das Haushaltsjahr 2014 liegt vom 06. Januar bis 23. Januar 2014, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr beim Bürgermeister, Kämmerer, im Verwaltungsgebäude in Odenthal, Bergisch Gladbacher Straße 2 (rechter Gebäudeteil, 1. Stock), öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung am 06. Januar 2014 sowohl schriftlich als auch mündlich zu Protokoll Einwendungen beim Bürgermeister, Kämmerer, im vorgenannten Verwaltungsgebäude erheben.

Über Einwendungen, die von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen die

Haushaltssatzung und ihre Anlagen erhoben werden, beschließt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Odenthal, den 11.12.2013

Gemeinde Odenthal
Der Bürgermeister

gez.
Roeske

■ Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 68 –Hüttchen-Waldblick– gemäß § 13 a des Bau- gesetzbuches (BauGB, Bebauungsplan der Innen- entwicklung)

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 10.12.2013 den Bebauungsplan Nr. 68 –Hüttchen-Waldblick– einschließlich der textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan sind beigelegt eine Begründung mit Umweltbericht, eine schalltechnische Untersuchung und die Artenschutzprüfung I.

Der betreffende Bereich ist im nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 68 –Hüttchen-Waldblick– gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 68 –Hüttchen-Waldblick– kann während der Dienststunden

montags bis donnerstags
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie jeden 1. Donnerstag im Monat
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Geschäftsbereich III –Bauen & Technische Dienste– der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes, die textlichen Festsetzungen sowie über die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

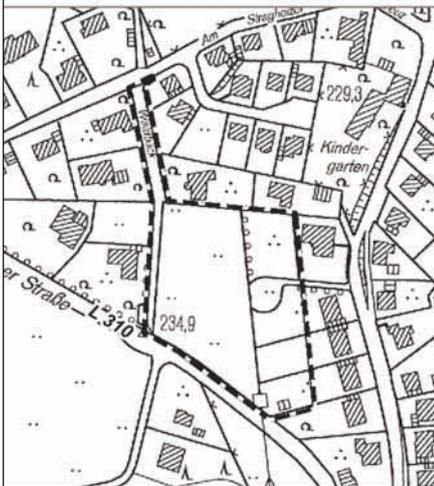
Unter Beachtung des § 244 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) ergeben folgenden Hinweise:

- 1) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung

nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 Hüttchen/Waldblick



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001

- 2) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind dann unbeachtlich, wenn sie nicht gem. § 215 BauGB innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Odenthal geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
- 3) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung der durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hiermit hingewiesen.
- 4) Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbu-

“Wir wünschen eine besinnliche Adventszeit und ein frohes Weihnachtsfest.”

Ines Rümmler

Christoph Banaschik

Marco Schmidt

Barbara Magiera

Rolf Jansen

Reiner Krebs

Rafael Kern

Andrea Müller

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Ihr Team in Odenthal berät Sie gerne rund um Ihre individuelle finanzielle Zukunft. Rufen Sie einfach an und vereinbaren Sie einen Termin.

Wir machen den Weg frei.

Nähe schafft Vertrauen

Raiffeisenbank
Kürten-Odenthal eG

KundenServiceCenter
Telefon: 02202 70090
montags-freitags 8-18 Uhr
Internet: rb-k-o.de

ches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Odenthal, den 11. Dezember 2013
Der Bürgermeister
gez.: Roeske

■ Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Odenthal vom 11.12.2013

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 01.10.2013 (GV.NRW.S.564) hat der Rat der Gemeinde Odenthal am 10.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Odenthal gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

1. Friedhof Altenberg,
2. Friedhof Odenthal – Ortmitte,
3. Friedhof Selbach,
4. Friedhof Voiswinkel

- (2) Des Weiteren ist in Odenthal-Selbach ein Bestattungswald durch die ForstLandGmbH angelegt.

Stehen im Bereich des Bestattungswaldes Odenthal-Selbach nicht mehr ausreichend Bäume zur Bestattung zur Verfügung, werden in Odenthal-Bülsberg, in Odenthal-Großspezard und in Odenthal-Oberkirsbach ebenfalls Bestattungswaldflächen zur weiteren Belegung eröffnet.

Für die Bereiche des Bestattungswaldes Odenthal gilt zusätzlich zu dieser Friedhofssatzung die Nutzungsordnung für den Bestattungswald Odenthal.

§ 2

Zweckbestimmung der Friedhöfe

- (1) Das Friedhofswesen ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Gemeinde Odenthal.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Odenthal waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer be-

stimmten Wahlgrabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Gemeinde Odenthal sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag zugelassen werden.

§ 3

Friedhofsbezirke

- (1) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Gemeindeteils bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf einem anderen Friedhof ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung es zulässt. Ebenso soll die Bestattung auf einem anderen Friedhof gestattet werden, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
- b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Änderungen nach Absatz 1 sind vom Rat der Gemeinde Odenthal zu beschließen und öffentlich bekanntzumachen. Sie werden mit dem Tage nach der Bekanntmachung wirksam.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Odenthal in eine andere Grabstätte umgebettet.
- (5) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl-

grabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

- (6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (7) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Odenthal auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Der Besuch des Friedhofes ist auf die Tageszeit beschränkt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe auch außerhalb der Öffnungszeiten gestatten.

§ 6

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Es ist insbesondere nicht gestattet:
- a) Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde,
 - b) zu rauchen,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden zu befahren,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben, soweit nicht eine Genehmigung der Friedhofsverwaltung erteilt ist,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen

sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,

- h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- i) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - j) zu lärmern und zu lagern.
- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
- (4) Die Benutzung verschneiter und vereister Wege, die weder freigemacht noch gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7

Ausführung gewerbsmäßiger Arbeiten

- (1) Gewerbsmäßige Arbeiten dürfen werktags von montags bis donnerstags von 07.30 bis 17.00 Uhr und freitags bis 15.00 Uhr ausgeführt werden. Gewerbsmäßige Arbeiten dürfen nicht ausgeführt werden am Gründonnerstag ab 14.00 Uhr und an dem Werktag vor Allerheiligen.

Die Gewerbetreibenden dürfen zu den genannten Zeiten die Friedhöfe auf den dafür geeigneten Wegen befahren. Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie nicht behindern.

- (2) Geräte, Werkzeuge und Material dürfen nur so gelagert werden, dass sie nicht behindern. Sie sind zu entfernen, sobald die Arbeiten beendet sind oder unterbrochen werden. Die Arbeits- und Lagerplätze sind dann unverzüglich wieder in den früheren Zustand zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern.

III. Allgemeine Vorschriften für Bestattungen, Ausgrabungen und Umbettungen

§ 8

Festsetzungen von Ort und Zeit der Bestattungen

- (1) Bestattungen sind nach Eintritt des Todes der Friedhofsverwaltung unverzüglich anzumelden, unbeschadet der nach dem Personenstandsgesetz erforderlichen Anmeldepflicht des Todesfalles beim Standesamt.

Wird eine Beisetzung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.
- (4) Beisetzungen erfolgen nur an Werktagen, außer samstags. In dem Zeitraum 01.10.–31.03. sollen Beisetzungen bis 15.00 Uhr beendet sein.
- (5) Erdbestattungen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.
- (6) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen sollen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden.

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Sie dürfen nicht aus Metall oder anderen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die Urnen für die Baumbestattungen dürfen nur aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen. Die Kleidung der Leichen soll nur aus Papierstoff und/oder Naturtextilien bestehen.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und 0,75 m breit sein; die Urnen einschließlich der Überurnen sollen eine Größe von 20

cm Durchmesser und 30 cm Höhe nicht überschreiten. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich bzw. größere Urnen mit Überurnen vorgesehen, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom Friedhofspersonal ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Aushubtiefe für Säрге beträgt grundsätzlich auf allen Friedhöfen 1,80 m. Die Gräber auf dem Friedhof Altenberg – Erweiterungsteil – müssen 2 m tief ausgehoben und bis zur Grabsohle von 1,80 m mit lockerem Bodenmaterial wieder aufgefüllt werden. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m. Die Bestattungstiefe der Urne beträgt grundsätzlich 0,65 m. Die Tiefe der einzelnen Urnengräber beträgt von der Erdoberfläche zur Oberkante der Urne mindestens 0,35 m.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör auf seine Kosten vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt auf allen Friedhöfen für Leichen 30 Jahre und für Aschen 20 Jahre.

§ 12

Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Ausgrabungen und Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf

Antrag. Antragsberechtigt ist bei Ausgrabungen und Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügbare Angehörige des Verstorbenen, bei Ausgrabungen und Umbettungen aus Wahlgrabstätten bzw. aus Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde nach § 15 Abs. 4 und § 16 Abs. 4 bzw. die Grabnummernkarte nach § 14 Abs. 1 vorzulegen. In den Fällen des § 21 Abs.1 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

- (5) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt deren Zeitpunkt.
- (6) Die Kosten der Ausgrabung bzw. Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Ausgrabung bzw. Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Gemeindeverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser Schäden nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Ausgrabung bzw. Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgebettet werden.
- (9) Während der Ausgrabung bzw. Umbettung ist der Friedhof zu schließen.

IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen

§ 13

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Odenthal. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden angelegt als:
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenwahlgrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten in der Urnenwand,
 - e) anonyme Urnengrabstätten,
 - f) pflegefreie Urnengräber,
 - g) Urnengräber im Bestattungswald Odenthal, d.h. in Wurzelbereichen von Bäumen und
 - h) Ehrengrabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Wahlgrabstätten, auf eine der Lage nach bestimmte Grabstätte und auf Änderung oder Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengräber sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

In Reihengrabstätten darf bis zum Ablauf der Ruhezeit nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit einem Kind unter 1 Jahr oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter 5 Jahren in einem Grab zu bestatten.

Es ist zudem zulässig, in einer Grabstätte Tot- und Fehlgeburten sowie die aus dem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.

Eine Totgeburt, die beim Standesamt beurkundet werden muss, ist als Leiche im Sinne dieser Satzung anzusehen.

- (2) Reihengrabstätten werden in der Regel angelegt als
- Grabstätten für Totgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einer Größe von 0,60 m Breite und 1,20 m Länge,
 - Grabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab in einer Größe von 1,20 m Breite und 2,40 m Länge.

Die Größe kann aufgrund der örtlichen Gegebenheiten abweichen.

- (3) Reihengrabstätten können auch zu einer Urnenbestattung benutzt werden.
- (4) Auf den Ablauf der Ruhezeit und das erforderliche Abräumen wird der für die Grabstätte Verantwortliche 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag von der Friedhofsverwaltung ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Grabstätte auch ohne Vorliegen eines Todesfalles erworben werden. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb

ist nur auf Antrag und auf die Dauer von bis zu 20 Jahren zulässig. Ein Wiedererwerb ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Antrag ablehnen, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist oder der Wiedererwerb eine notwendige Neuordnung der Friedhöfe erschweren oder verhindern würde. Der Antrag auf Wiedererwerb kann nur innerhalb von 6 Monaten vor Ablauf des Nutzungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung gestellt werden.

- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einer Einzelwahlgrabstätte kann eine Leiche und eine Urne bestattet werden. Des Weiteren ist es gestattet, ein Elternteil mit einem Kind unter 1 Jahr oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter 5 Jahren in einer Einzelwahlgrabstätte beizusetzen. Es ist zudem zulässig, in einer Einzelwahlgrabstätte Tot- und Fehlgeburten sowie die aus dem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.

Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche bzw. einer Urne kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Ausständigung der Verleihungsurkunde. Das Nutzungsrecht kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
- c) auf die Kinder
- d) auf die Stiefkinder
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern
- g) auf die vollbürtigen Geschwister
- h) auf die Stiefgeschwister
- i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt.

Nutzungsrechte können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine andere Person übertragen werden.

- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit verzichtet werden. Die Grabstätte ist ordnungsgemäß geräumt an die Gemeinde Odenthal zurückzugeben. Die Räumung wird von einem Mitarbeiter der Verwaltung innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung über die durchgeführte Räumung abgenommen. Der Teil der gezahlten Nutzungsgebühr für die noch nicht abgelaufene Nutzungsdauer wird erstattet. Für die Berechnung der Erstattung sind die in der Graburkunde niedergelegten Daten maßgebend. Die Berechnung der Gebührenerstattung erfolgt ab dem Tag der abgenommenen ordnungsgemäßen Räumung.

- (11) In der Wahlgrabstätte können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie,
- c) angenommene Kinder und Geschwister sowie
- d) die Ehegatten der unter b) genannten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (12) Wahlgrabstätten können auch zu Urnenbestattungen genutzt werden.

In einer Grabstelle können 2 Urnen von Verstorbenen beigesetzt werden. Eine Urnenbestattung ist auch zu einer sich in einer Wahlgrabstätte befindenden Leiche zulässig, ungeachtet der hierfür noch bestehenden Ruhefrist. Die Beisetzung der zweiten Urne bzw. der Urne zu einer Leiche darf nur dann erfolgen, wenn die Nutzungsdauer entsprechend der Ruhefrist gemäß § 12, beginnend mit dem Zeitpunkt der Beisetzung der Urne, verlängert wird.

- (13) Die Wahlgrabstätten werden in der Regel in einer Breite von 1,20 m und einer Länge von 2,50 m angelegt. Die Größe kann aufgrund der örtlichen Gegebenheiten abweichen.
- (14) Es besteht kein Anspruch auf Wahlgrabstätten, auf eine der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unabänderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte.

§ 16

Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- Urnenwahlgrabstätten
 - Urnenwahlgrabstätten (Urnenkammern) in der Urnenwand
 - anonymen Urnenreihengrabstätten
 - pflgefreien Urnengrabstätten
 - Grabstätten für Erdbestattungen
 - Bestattungswald Odenthal, d.h. in Wurzelbereichen von Bäumen.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Eine Urnenwahlgrabstätte hat eine Größe von 1,00 m x 1,00 m. Darin können, soweit die Größe der Urnen es zulassen, bis zu 4 Urnen von Verstorbenen einer Familie (siehe § 15 Abs. 11) beigesetzt werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten in der Urnenwand sind für Urnenbestattungen bestimmte Urnenkammern, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- Im Urnenwahlgrab in der Urnenwand können, soweit die Größe der Urnen es zulässt, bis zu 2 Urnen von Verstorbenen einer Familie (siehe § 15 Abs. 11), beigesetzt werden.
- Die Beschriftung der Grabplatte, die die Urnenkammer verschließt, erfolgt auf Veranlassung und auf Kosten der Angehörigen.
- (4) Das Nutzungsrecht zu Abs. 2 und 3 entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde. Das Nutzungsrecht kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (5) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestat-

tungen, die nach Weisung der Friedhofsverwaltung belegt und für die Dauer des Ruherechtes (20 Jahre) zugewiesen werden. Ein Nutzungsrecht an diesen Grabstätten besteht nicht.

Die Beisetzungen erfolgen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m. Eine Kennzeichnung der einzelnen Grabstätten wird nicht vorgenommen. Die einzelne Grabstätte ist deshalb nicht erkennbar.

Die Gestaltung des Grabfeldes für anonyme Urnengrabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

Eine Bepflanzung durch Angehörige oder beauftragte Dritte ist nicht gestattet. Zum Aufstellen von Kerzen oder zum Ablegen von Blumen ist eine entsprechende Fläche am Grabfeld angelegt.

- (6) Pflgefreie Urnengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden und nur für die Dauer des Ruherechtes (20 Jahre) überlassen werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

Das pflgefreie Urnengrab wird in einer Größe von 0,50 m x 0,50 m angelegt. Hierin kann eine Urne einschließlich Überurne beigesetzt werden.

Der Ablauf der Ruhefrist wird 6 Monate vorher schriftlich dem Angehörigen mitgeteilt oder durch Veröffentlichung bekannt gemacht. Nicht innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Ruherechtes entfernte Namensschilder werden von der Friedhofsverwaltung entschädigungslos entfernt.

- (7) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Ehrengrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (8) Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnenwahlgrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten; die Vorschriften für die Reihengrabstätten gelten auch für die anonymen bzw. pflgefreien Urnengrabstätten.
- (9) Auf den Flächen des Bestattungswaldes sind Aschebeisetzungen in den Wurzelbereichen von Bäumen, sog. „Baumbestattungen“, möglich. Nähere Regelungen ergeben sich aus der Nutzungsordnung für den Bestattungswald Odenthal.

§ 17

Ehrengrabstätten

Ehrengrabstätten werden durch den Rat der Gemeinde Odenthal verliehen. Sie werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Die in den Ehrengräbern bei-

gesetzten Personen haben unbegrenztes Ruherecht.

V. Gestaltung, Herrichtung, Unterhaltung und Pflege der Grabstätten

§ 18

Allgemeine Grundsätze für die Gestaltung der Grabstätten

Grabstätten sind so zu gestalten und dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 19

Verantwortlichkeit für die Anlegung der Grabstätten

Verantwortlich für die Anlegung und die Unterhaltung der Grabstätte ist derjenige, der Rechte nach dieser Satzung erworben hat. Kommt er den Verpflichtungen gem. § 18 nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Maßnahmen auf seine Kosten durchführen lassen.

§ 20

Herrichtung, Unterhaltung und Pflege der Grabstätten

- (1) Reihengrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach der Bestattung, Wahlgräber spätestens 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes gärtnerisch angelegt, an die Umgebung angepasst und bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit dauernd unterhalten und gepflegt werden. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden.

Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

- (2) Für die Herrichtung, Unterhaltung und Pflege ist bei Reihengrabstätten der Verantwortliche nach § 14 bzw. der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte nach § 15 bzw. § 16 verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der für die Grabstätte Verantwortliche nach Ende der Ruhezeit bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte abräumt. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst herrichten, unterhalten und pflegen oder damit Dritte beauftragen.

- (3) Die Grabstätten sind – einschließlich des Grabmals und etwaiger sonstiger baulicher Anlagen – verkehrssicher anzulegen und zu erhalten. Insbesondere dürfen durch ihren Zu-

stand weder ihre Umgebung noch andere Grabstätten, Friedhofswege oder Personen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

- (5) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die die anderen Grabstätten, eventuelle Freiräume zwischen den einzelnen Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Friedhofswege nicht beeinträchtigen.

Bei Pflanzen, Sträuchern und Bäumen ist nur eine Höhe von maximal 1,50 m zulässig.

Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvernichtungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

- (6) Die Unterhaltung und Pflege der anonymen und pflegefreien Urnengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 21

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte oder Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet, unterhalten und gepflegt, d.h. werden durch den Zustand einer Grabstätte, insbesondere den Zustand des Grabbeetes, eines Grabmales oder einer sonstigen baulichen Anlage, ihre Umgebung, andere Grabstätten, Friedhofswege oder Personen beeinträchtigt oder gefährdet, hat der für die Grabstätte Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen.

Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Verantwortliche aufgefordert, die Bepflanzung, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten ab Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Unterhaltung und Pflege hingewiesen.

Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate

unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebenen und einsäen und
b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck bzw. ordnungswidriger Bepflanzung gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck bzw. die Bepflanzung entschädigungslos entfernen.
- (4) Der für die Herrichtung, Unterhaltung und Pflege der Grabstätte Verantwortliche haftet für jeden Schaden, den er durch schuldhafte Verletzung der Regelungen des § 20 verursacht.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22

Allgemeine Grundsätze zur Gestaltung von Grabmalen

Grabmale sind so zu gestalten und dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofes gewahrt werden.

Die Grabmale müssen sich in Form, Farbe und Größe in die örtliche Umgebung einpassen.

§ 23

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalern, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

Stehende Grabmäler sollen eine Höhe von 1,30 m über dem Erdreich nicht überschreiten.

Liegende Grabmäler oder Platten, die die Grabstätte – ausgenommen Urnenwahlgrabstätten – vollständig oder überwiegend bedecken, sind unzulässig.

- (2) Die Genehmigung der Friedhofsverwaltung ist vor Beginn der Arbeiten unter Vorlage von zweifachen Zeichnungen im Maßstab 1:10 einzuholen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal, die Einfriedigung, Einfassung und sonstige bauliche Anlage nicht den Anord-

nungen entspricht, die die Friedhofsverwaltung über Werkstoffe, Art und Größe getroffen hat.

- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden sind.
- (4) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten der für die Anlegung und Unterhaltung der Grabstätte Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmalern, angebracht werden.

§ 24

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift Friedhöfe und Krematorien (VSG 4.7) und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 25

Standsicherheit

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten der Verantwortliche nach § 14 bzw. der Inhaber der Grabnummernkarte; bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte gem. § 15 und § 16.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen der Grabmale, Absperrungen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde Odenthal ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Auf-

forderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen der Grabstätte haften für jeden Schaden, der durch das Umstürzen von Grabmalen, Teilen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

§ 26

Abräumen der Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit / des Nutzungsrechtes

- (1) Die in § 23 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes nicht ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen (einschließlich der Fundamente) sowie die Bepflanzung und sonstiges vom für die Grabstätte Verantwortlichen bzw. dem Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu entfernen. Er kann auch einen Dritten mit den erforderlichen Arbeiten beauftragen.

Geschieht dies nicht binnen von 3 Monaten, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen sowie die Bepflanzung usw. zu verwahren.

- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart der Friedhöfe aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde im Einvernehmen mit dem zuständigen Konservator.

Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Einwilligung der Gemeinde entfernt oder abgeändert werden.

§ 27

Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten
Belegte Grabstätten können unter folgenden Voraussetzungen vorzeitig an die Friedhofsverwaltung zurückgegeben werden:

- a) Mindestens die Hälfte der Ruhefrist des Letztverstorbenen muss abgelaufen sein (d.h. 15 Jahre bei einer Sargbestattung, 10 Jahre bei einer Urnenbestattung).
- b) Die Grabstätte ist grundsätzlich ordnungsgemäß geräumt an die Friedhofsverwaltung zurückzugeben.
- c) Die Räumung der Grabstätte kann ausnahmsweise von Mitarbeitern der

Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Die entsprechende Gebühr ist vor Beginn der Arbeiten an die Gemeinde Odenthal zu zahlen. Die Höhe der Räumungsgebühr ist in der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung geregelt.

- d) Für die verbleibende Restlaufzeit der Ruhefrist ist eine jährliche Pflegegebühr zu entrichten.

Die Pflegegebühr ist mit Rückgabe des Grabes für die gesamte Restlaufzeit in einer Summe zu entrichten.

Für das erste und letzte Rückgabegabjahr fällt die jährliche Pflegegebühr – unabhängig vom Datum – in der gesamten Jahresgebührenehöhe an.

- e) Eine Erstattung der anteiligen Erwerbs- bzw. Verlängerungsgebühr erfolgt nicht.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 28

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 29

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofs-kapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 30

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 31

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr ob-

liegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 32

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen sind Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

§ 33

Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Satzung, mit Ausnahme der Bestimmungen des Gebührentarifs, kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall, soweit es mit Zweck und Ordnung des Friedhofes vereinbar ist, Ausnahmen zulassen.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,
- c) entgegen § 6 Abs. 6 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- d) als Gewerbetreibender entgegen § 7 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
- e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 nicht der Friedhofsverwaltung anzeigt,
- f) entgegen § 23 Abs. 1, § 26 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- g) Grabmale entgegen § 24 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 25 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- h) Grabstätten entgegen § 21 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Friedhöfe der Gemeinde Odenthal vom 30.09.1977 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NW
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der zur Zeit geltenden Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden; es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Die vorstehende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Odenthal

wird hiermit in vollem Wortlaut bekannt gemacht.
Odenthal, den 20.12.2013
gez.:
Roeske
Bürgermeister

■ Bekanntmachung

Die folgenden Grabstätten werden gem. der §§ 19, 21 und 23 der Satzung über die Friedhöfe der Gemeinde Odenthal in der zzt. geltenden Fassung eingeebnet und eingesät, sofern sich keine Berechtigten melden:

Friedhof	Feld	Grab-Nr.	Verstorbener	Berechtigter	Ablauf
Odenthal	13	1–2	Müller, Hubert und Anna	unbekannt	25.06.2029
Selbach	6	43	Carette, Karl	nicht aufzufinden	27.01.2018

Odenthal, 20.12.2013
Der Bürgermeister
gez.:
Roeske

■ Bekanntmachung

Nach § 2 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Odenthal über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) ist das Straßenverzeichnis Bestandteil der Satzung.

Es ist anzupassen, wenn Straßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden bzw. Änderungen hinsichtlich des Umfanges der Reinigungsverpflichtung erfolgen.

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seinen Sitzungen am 08.10. und 10.12.2013 folgende Änderungen des Straßenverzeichnisses beschlossen:

Straßennamen	Straßenart und Reinigungsklasse			Reinigungsverpflichtung		Winterwartung (bei Schnee- und Eisglätte)		Bemerkungen
	Anlieger	inner-örtlich	über-örtlich	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	
Am Alten Hof Stichweg zwischen den Häusern 21 b und 23	X			A	A	A	A	ab sofort
Odinsweg	X			A	A	A	A	01.01.2014

■ Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der zurzeit geltenden Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Die vorstehende Änderung des Straßenverzeichnisses zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Odenthal vom 10.12.2013 wird hiermit bekannt gemacht.

Odenthal, den 20.12.2013
gez.:
Roeske
Bürgermeister



Ausweitung der Breitbandversorgung im Gemeindegebiet Odenthal

Im Zusammenhang mit der Breitbandversorgung im Gemeindegebiet Odenthal hat der Ausschuss für Planen und Bauen die Verwaltung beauftragt, ein Konzept für eine flächendeckende mindestens 2 Mega-Bit-Versorgung zu entwickeln. Hierfür ist eine Darstellung der vorhandenen Versorgungslage im Gemeindegebiet erforderlich.

Für diese Bedarfsanalyse bitte ich Sie, nachfolgende Fragen zu beantworten und den ausgefüllten Abschnitt bei der Gemeinde Odenthal -Geschäftsbereich III-, wenn möglich, bis Ende Februar 2014, einzureichen.

Gerne können Sie auch online unter folgendem Link an der Umfrage teilnehmen:
<http://www.odenthal.de/aktuelles/bedarfsanalyse-dsl.html>



<https://de.surveymonkey.com/s/dsl-odenthal>

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

1. Ist ein Internetzugang vorhanden:

Ja Nein

2. Ist die Datenübertragungsrate ausreichend:

Ja Nein

Wenn nein:

Welche Datenübertragungsrate ist vorhanden?	Welche wird gewünscht?

3. Weitere Angaben:

Ortsteil

Straße (ohne Hs-Nr.)

Rücksendung an:

Gemeinde Odenthal
Geschäftsbereich III
Altenberger-Dom-Str. 29
51519 Odenthal

oder per Fax: 02202/710191

Jugendfeuerwehr Odenthal ab 10 Jahren

Gemeinschaft
Freundschaft
Teamgeist
Technik
Hobby



Infos und Kontakt:
Jugendwart
Sven Jansen
info@jf-odenthal.de
jf-odenthal.de

Ein starkes Team sucht **DICH!**

Anderen zu helfen – ein gutes Gefühl.

Interessiert an Technik, Teamarbeit, Kameradschaft?

Freiwillige Feuerwehr Odenthal

Kontakt: www.feuerwehr-odenthal.de oder Tel. 02202-710157



Die Digitalprofis

- Kompetente Beratung
- Qualitätsdrucksachen
- Digital- oder Offsetdruck
- Mailings
- Logistik · Lagerung
- Versandaktionen
- Rundum-Fullservice



Internationale
Kommunikations-Service GmbH
51467 Bergisch Gladbach

Telefon: (0 22 02) 9 888 30
Telefax: (0 22 02) 9 888 348
E-Mail: alois.palmer@ics-druck.de

DAS DRUCKZENTRUM
ICS
www.ics-druck.de

Containerservice mit Erfahrung



www.reloga.de



RELOGA GmbH
- Niederlassung Leverkusen -
Robert-Blum-Straße 8
51373 Leverkusen
Tel. 0800 600 2003

Die RELOGA GmbH bietet maßgeschneiderte Lösungen rund um das Thema Entsorgung.

Ob Bauschutt, Grünschnitt oder Wertstoffe: Die RELOGA hat auf jeden Fall den passenden Container.

reloga
sicher*sauber*schnell

REMONDIS®

Ihr Entsorgungspartner
im Rheinisch-Bergischen
und Oberbergischen Kreis.



- Hausmüll-, Bio- und Papierentsorgung
- Wertstoffsammlung und -aufbereitung
- Kühlgeräte-, Altmetall- und Elektroschrott-Sammlung
- Baustellen-Komplett-Entsorgung
- Entsorgung von Abfällen und Sonderabfällen aus Industrie, Handel und Gewerbe

Wir haben für jede Aufgabe das richtige Sammelsystem. Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an!

Unsere Hotlines für Sie:
Burscheid: 0 21 74/76 26-0
Overath: 0 22 06/6 00-50

Immobilienverkauf ist Vertrauenssache

Wir suchen ständig Baugrundstücke und Häuser. Wir bieten Ihnen Service rund um die Immobilie.

Rufen Sie an: Bernd Kraus
022 02 - 979 01 58 // 0172 - 26 36 000



ImmobilienService Bernd Kraus

Erfrischend mehr Altenberger-Dom-Str. 42
51519 Odenthal

TÖNNIES
REWE TÖNNIES OHG

Telefon 0 22 02 / 75 57
Telefax 0 22 02 / 7 15 02

Lebensmittel

service@rewe-odenthal.de

Getränke

Catering

Unsere Öffnungszeiten:

Montag bis Samstag
von 7.00 - 22.00 Uhr

Gerfer
Transporte GmbH

**Eine
Sorge
wenigerfer.**

Ihr Entsorger in Köln
und dem Bergischen Kreis.



www.gerfer.com

Selbst-Anlieferungen: Mo. - Fr. 7:00-17:00 und Sa. 7:00-12:30
Oberbech 8 · 51519 Odenthal und Poll-Vingster Str. 152 · 51105 Köln

Riestern Sie sich
jetzt zum Eigenheim!

Ihr Weg ins Traumhaus.
Mit dem
☞ Riesterdarlehen
zur eigenen Immobilie.

☞ Kreissparkasse
Köln

154 €

185 €

300 €

Die Immobilie ist eine der beliebtesten Formen der privaten Altersvorsorge – wertstabil und inflationssicher. Umso besser, dass der Staat unser ☞ Riesterdarlehen mit Zulagen und möglichen zusätzlichen Steuervorteilen fördert. Bei uns verbinden Sie jetzt die Vorteile einer günstigen Baufinanzierung mit der attraktiven staatlichen Riesterrförderung. Denn wer im Alter mietfrei wohnt, hat mehr von seiner Rente! Mehr Infos unter www.ksk-koeln.de oder bei einem unserer Berater.

Wenn's um Geld geht – ☞ Kreissparkasse Köln.



Gut versorgt mit bergischer Energie.

Im Bergischen zu Hause

Wir liefern die Energie dazu. Wenn Sie im Bergischen das Licht einschalten, die Erdgasheizung aufdrehen oder anderweitig Energie nutzen: Die BELKAW sorgt tagtäglich mit ihren Leistungen für ein behagliches Zuhause.

BELKAW – Aktiv im Bergischen

